



Nideggen, den 24.07.2017

## BESCHLUSS

aus der 20. Sitzung des Bau-, Planungs-, Denkmal- und Umweltausschusses  
der Stadt Nideggen  
am Dienstag, den 18.07.2017, 19:00 Uhr  
im Bürgersaal der Begegnungsstätte in Nideggen, Im Vogelsang,

### I. Öffentlicher Teil

TOP *201* Bezeichnung

- 1 **7. FNP Änderung - Errichtung eines Kletterwaldes im Bereich Eschauel, Schmidt**  
Drucksache-Nr.: BVL-10/2016 3. Ergänzung

Nach eingehender Beratung beschließt der Ausschuss die in der Abwägungsliste genannte lfd. Nr. 15 im Beschlussvorschlag um den Zusatz „**sowie die Erhaltung**“ zu erweitern.

**Abstimmung:**  
**einstimmig angenommen**

Ferner beschließt der Ausschuss, die in der Abwägungsliste genannte lfd. Nr. 18 im Beschlussvorschlag, Bereich Ordnungsamt, um den Zusatz bezogen auf die Jagdpacht „**eventuell zukünftig auftretende Pachtverluste sind vertraglich abzusichern**“, zu ergänzen.

**Abstimmung:**  
**einstimmig angenommen**

Der Ausschuss stimmt nicht mehr über den ursprünglichen Beschlussvorschlag der Verwaltung ab, da über den erweiterten Antrag; Änderungen in der Abwägungsliste, im Vorfeld abgestimmt wurde. Ferner stimmt der Ausschuss nach weiterer Diskussion über den folgenden Beschlussvorschlag einzeln ab.

1. **Die Stellungnahme der Bez.-Reg. Köln, hinsichtlich der landes-planerischen Anfrage, wird zur Kenntnis genommen.**

**Abstimmung:**  
**einstimmig angenommen**

2. **Die eingegangenen Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden, entsprechend der in der geänderten Abwägungsliste (Anlage 1) enthaltenen Beschlussvorschläge, angenommen.**



# STADT NIDEGGEN



## Der Bürgermeister



**Abstimmung:**  
**6 ja-Stimmen und 3 nein-Stimmen**

3. Das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr wird beauftragt, gegebenenfalls mit Unterstützung eines Planungsbüros, die durch den Kreis Düren und der Bez.-Reg. Köln angesprochene Alternativenprüfung gutachterlich durchzuführen, zu bewerten und darzustellen und ergänzend noch in das entsprechende Kapitel des Umweltberichtes aufzunehmen.

**Abstimmung:**  
**8 ja-Stimmen und 1 nein-Stimme**

4. Die Offenlage der 7. Flächennutzungsplanänderung, mit Umweltbericht in der ergänzten Fassung und zugehörigen Fachgutachten, wird angeordnet.

**Abstimmung:**  
**8 ja-Stimmen und 1 nein-Stimme**

Herr Müllejans fragt die Ausschussmitglieder, ob weiterhin Interesse besteht einen gemeinsamen Ortstermin durchzuführen. Weiter äußert er sich, dass der Ortstermin ohne die Investorin stattfinden soll, weil diese in Ihrer Vorhabenbeschreibung keinen alternativen Standort in Erwägung zieht. Er stellt den Antrag, einen gemeinsamen Ortstermin durchzuführen.

**Abstimmung:**  
**5 ja-Stimmen und 4 Enthaltungen**

Der Ausschuss beschließt, das Planverfahren zur 7. FNP-Änderung – Errichtung eines Kletterwaldes im Bereich Eschauel, Schmidt nicht weiter zu führen.

# Stadt Nideggen

## 7. Änderung FNP Nideggen (geplanter Kletterwald auf der Halbinsel Eschauel im Stadtteil Schmidt)

### Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
01	Biologische Station im Kreis Düren e.V., Nideggen	Auf der Fläche des geplanten Kletterparks Eschauel und an der Zuwegung findet sich mit dem Schwertblättrigen Waldvögelein eine sehr seltene Orchideenart der Eifel. Ich habe deshalb eine Einschätzung des Arbeitskreises Heimische Orchideen eingeholt, um eine landesweite Einschätzung des Vorkommens zu dokumentieren und verbinde das mit der Hoffnung, dass Sie das Vorkommen erhalten werden.	Siehe unter lfd. Nr. 02	Siehe unter lfd. Nr. 02
02	Arbeitskreis Heimische Orchideen Nordrhein Westfalen des BUND NW, Bergkamen	22.02.2016 Am 18.02.2017 wurde der Arbeitskreis Heimische Orchidee Nordrhein-Westfalen des BUND NW (AHO) über ein Vorkommen von Cephalanthera longifolia (Schwertblättriges Waldvögelein) am Rursee in Schmidt-Eschauel informiert. Diese Orchideenart wächst als Halbschattenpflanze in lichten Wäldern und auch an Waldrändern. Nach den vorliegenden Kartierungsdaten des AHO kommt Cephalanthera longifolia im Kreis Euskirchen an 3 Stellen vor. Im Kreis Düren ist dies die einzige bekannte Fundstelle. Einen weiteren Standort gibt es noch im Kreis Aachen (Raum Stolberg). Auf Grund der wenigen Fundorte und der rückläufigen Bestandsentwicklung wurde die Art in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen (4. Fassung, 2011) für die Großlandschaft Eifel und Siebengebirge als stark gefährdet eingestuft (RL 2). Die gleiche Gefährdungskategorie hat die Art auch in NRW.	-	-

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung Arbeitskreis Heimische Orchideen Nordrhein Westfalen des BUND NW, Bergkamen	Die Art ist in ganz Mitteleuropa rückläufig. Die Bestände dieser Art sind also durch geeignete Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu stabilisieren und auch zu vergrößern. Dies gilt insbesondere, wenn im Bezugsraum nur noch wenige Fundorte vorhanden sind. Der uns beschriebene Fundort liegt entlang des Weges vom Parkplatz Eschauel zu den Stegen der Segler. Genau dort ist ein Kletterwald geplant. Durch Trittbelastung der Besucher würde dieser Orchideenbestand nach kurzer Zeit erlöschen. Auf Grund der besonderen Schutzwürdigkeit der Art sind dort alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Beeinträchtigung des Bestandes führen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf §39 BNatSchG Abs. 1 Satz 2, dass wildlebende Pflanzen einen Bestandsschutz genießen.	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu regeln, dass der Wald mit seinen sensiblen Bereichen und seinen partiellen Orchideenvorkommen nicht betreten werden darf. Der Einstieg in die Kletterparcours erfolgt jeweils vom Weg aus. Der Nachweis über eine nicht eintretende erhebliche Beeinträchtigung der Bodenvegetation ist in Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren über ein entsprechendes Monitoring zu erbringen.	Die Stellungnahme des AK Heimische Orchideen wird zur Kenntnis genommen. Eine Regelung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren, so dass ein weitergehender Beschluss nicht erforderlich ist.
03	Westnetz GmbH, Düren	05.04.2017 Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35 kV-Spannungsebene.  Im oben aufgeführten Plangebiet unterhalten wir eine Freileitungstrasse die der öffentlichen Stromversorgung dient. Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserem Schreiben beigefügt.	-  Die Leitung verläuft am westlichen Rand des Änderungsteilbereiches Nr. 1a. In die Begründung zur FNP-Änderung wird ein Hinweis aufgenommen, dass diese Leitung bei der Kletterwald-Planung zu berücksichtigen ist.	-  In die Begründung ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Leitung bei der Kletterwald-Planung zu berücksichtigen ist.
04	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	11.04.2017 Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.  Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.	-  -	-  -

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Dies wäre dann nicht Angelegenheit des Bauleitplanverfahrens, sondern der Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren.	Kein weitergehender Beschluss erforderlich.
05	Amprion GmbH, Dortmund	11.04.2017 Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	-	-
06	PLEdoc GmbH, Essen	11.04.2017 Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.  Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.  Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	-  -  Kompensationsmaßnahmen werden erst mit dem Baugenehmigungsverfahren für die konkrete Ausgestaltung des Kletterparks dem Kreis Düren als Genehmigungsbehörde vorgelegt. Bei der Prüfung und Festlegung der Maßnahmen wären natürlich Leitungen zu beachten. Die Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist Angelegenheit des Kreises Düren. Im Bauleitplanverfahren erfolgt weitere Beteiligung durch die Stadtverwaltung Nideggen.	-  -  Nebenstehenden Ausführungen zur Abwägung wird gefolgt. Es ist entsprechend zu verfahren.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
07	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Euskirchen	12.04.2017 Keine Bedenken	-	-
08	Westnetz GmbH, Dortmund	<p>24.04.2017 Der Geltungsbereich der obigen Flächennutzungsplanänderung liegt teilweise im nordöstlichen 17,50 m bzw. südwestlichen 30,00 m = insgesamt 47,50 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung, 110 kV Heimbach-Lammersdorf. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneuveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NNH-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.</p>	<p>Der Schutzstreifen verläuft nordwestlich des Änderungsteilbereiches Nr. 1a über die mit Symbol „P“ dargestellte zusätzliche kleine Parkplatzfläche für den Kletterwald hinweg.</p> <p>Bestand, Betrieb und Zugänglichkeit der Freileitung werden durch die Kletterwald-Planung und auch den Pkw-Parkplatz nicht beeinträchtigt.</p> <p>In die Begründung zur FNP-Änderung kann ein Hinweis auf die Leitung aufgenommen werden.</p> <p>Die Vorlage der Baugenehmigungsunterlagen erfolgt im Anschluss an das Bauleitplanverfahren beim Kreis Düren als Bauaufsichtsbehörde. Die Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange ist dann dessen Angelegenheit. Kein weitergehender Beschluss erforderlich.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>In die Begründung ist ein Hinweis auf die Leitung aufzunehmen.</p> <p>Kein weitergehender Beschluss im Bauleitplanverfahren.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
09	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn	<p>25.04.2017</p> <p>Auf Basis der verfügbaren Unterlagen ist kein Konflikt mit den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>-</p> <p>Ein entsprechender Hinweis kann noch in den Textteil aufgenommen werden.</p>	<p>-</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist noch in den Textteil aufzunehmen.</p>
10	Wasserverband Eifel-Rur, Düren	<p>27.04.2017</p> <p>Keine Bedenken</p>	-	-
11	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26, Düsseldorf	<p>28.04.2017</p> <p>Da zivile luftrechtliche Belange nicht betroffen sind, verzichte ich auf eine förmliche Stellungnahme. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	-	-
12	Industrie- und Handelskammer Aachen, Aachen	<p>02.05.2017</p> <p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder –wo es der Fall ist- hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.</p>	-	-

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
13	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Düren	02.05.2017 Keine Bedenken	-	-
14	Deutsche Telekom Technik GmbH, Aachen	03.05.2017 Als Anlage fügen wir 1 Satz Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH bei. Die beigefügten Anlagen sind nur für die Planungszwecke bestimmt. Gegen die Durchführung Ihres Bauvorhabens bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Unsererseits ist in dem Bereich keine Maßnahme geplant.  Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten, damit Beschädigungen unserer Anlagen vermieden werden. Freigelegtes Trassenband darf weder entfernt noch verlegt werden. Der vorgeschriebene Mindestabstand ist einzuhalten. Sollte dies wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich sein, so ist bei Näherungen ein Wärmeschutz bzw. bei Kreuzungen ein mechanischer Schutz zwischen den Kabeln einzubauen.	-  -  Eine vorhandene Telekom-Leitung quert den Änderungsteilbereich Nr. 1a. In der Begründung zur FNP-Änderung wird ein Hinweis aufgenommen, dass diese Leitung bei der Kletterwald-Planung zu erhalten ist.	-  -  In die Begründung ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Leitung bei der Kletterwald-Planung zu erhalten ist.
15	Bezirksregierung Amsberg, Abt. 6, Dortmund	03.05.2017 Die o.a. Planfläche liegt über dem auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Adele“. Die letzte Eigentümerin der erloschenen Bergbauberechtigung ist nach meinen Kenntnissen nicht mehr erreichbar. In einem hier vorliegenden Grubenbild des ehemaligen „Bergwerkes Adele“ aus dem Jahr 1860 ist im Bereich der Planfläche ein Pingenzug dargestellt (siehe Anlage – geschätzte Lagegenauigkeit der Darstellung +/- 10 m).	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Eine entsprechende Kennzeichnung kann in die FNP-Änderung noch aufgenommen werden.	Eine entsprechende Kennzeichnung sowie die Erhaltung ist in die FNP-Änderung noch aufzunehmen.



Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung Bezirksregierung Amsberg, Dortmund	Die im Grubenbild seinerzeit dargestellte Grubenbaue (Stollen, Schächte und Strecken) sind ca. 300 m nordöstlich der Planfläche dokumentiert. Grubenbaue sind im Bereich der in Rede stehenden Pingen im Grubenbild nicht dargestellt. Aufgrund der im Planbereich anstehenden Lagerstättenverhältnisse kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Planbereich heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau vor der Anlegung zeichnerischer Unterlagen (sog. „Uraltbergbau“) im tages-/oberflächennahen Bereich umgegangen sein könnte. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB vorzunehmen.		
16	LVR-Landschaftsverband-Rheinland, Dez. 3, Köln	04.05.2017 Keine Bedenken	-	-
17	BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen	02.05.2017 Die anerkannten Naturschutzverbände, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) sowie der verbandsübergreifende Arbeitskreis Fledermausschutz NABU/ BUND/ LNU geben folgende naturschutzfachliche Stellungnahme zum geplanten Kletterwald in Nideggen - Eschauel nach den bisher vorliegenden Planungsunterlagen ab:  1.) Die für den Kletterwald geplante Fläche befindet sich gemäß <b>Regionalplan im Bereich zum Schutz der Natur (BSN) DN-30</b> (Nordteil des Waldreservats Kermeter). Nach Ziel 1 des Kapitels 2.2.1 des Regionalplans Köln - Teilabschnitt Region Aachen sind in den BSN nicht nur die wertvollen Bereiche zu erhalten, sondern auch ausdrücklich zu entwickeln. Auf das Zitieren dieses Ziels der Raumordnung wird hier verzichtet.	Die Naturschutzverbände zitieren die aus ihrer Sicht günstigen Passagen des Regionalplans, lassen aber den Gesamtzusammenhang außer Acht. So stellt der Regionalplan unter den Aspekten einer nachhaltigen Nutzung für die Eifel im zitierten Kapitel 2.2.1 auch klar, dass eine „Entwicklung eines umweltverträglichen Fremdenverkehrs auf der Basis des landschaftlichen Kapitals der Eifel“ dazugehört. Darüber hinaus erläutert der Regionalplan: „Natur- und landschaftsverträgliche Erholung sowie nach Art und Umfang naturverträgliche sportliche Nutzungen sind in BSN grundsätzlich zulässig.“	Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt.  Die Anregung der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen</p>	<p>Es ist aber überdeutlich, dass der gültige Regionalplan nicht nur die derzeit bestehenden Naturgüter - so wie sie jetzt sind - schützen will, sondern vielmehr auch ökologisch positive Entwicklungen als Ziel darstellt. Dies ist sachlich für die BSN auch geboten.</p> <p>Der Bereich Eschauel ist im jetzt geplanten Kletterwald-Bereich erstens bereits heute ökologisch wertvoll und sollte zweitens weiter entwickelt werden, um seine Bedeutung im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen des Nationalparks in das Ziel der Erhaltung der Biodiversität und den Biotopverbund im Sinne des BNatSchG einbringen und ausweiten zu können.</p> <p>Der Regionalplan hebt sowohl auf die Erhaltung, als auch auf die Entwicklung des BSN ab - die vorliegende Planung widerspricht beiden Ansätzen!</p> <p>Wir verweisen zudem auf das Ziel 1 des Kapitels 1.5.2 des Regionalplans, wonach Erholungsbereiche, selbst wenn sie nicht durch bauliche Anlagen geprägt sind, sowohl in BSN als auch in Waldbereichen auszuschließen sind. Dies trifft hier zu. Demnach widerspricht die beabsichtigte Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ist bereits deshalb einzustellen.</p> <p>Wir hätten es begrüßt, wenn die zur Durchsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung berufene Stelle dieses unseres Erachtens unbestreitbare Ergebnis einer regionalplanerischen Prüfung bereits frühzeitig gegenüber der Stadt mitgeteilt hätte. Nicht zuletzt, um dem Steuerzahler unnötige Ausgaben zu ersparen.</p> <p>2.) Die geplante Freizeitanlage liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-1, laut LP 3 Kreuzau-Nideggen im Kreis Düren vom 12. 03.2005.</p>	<p>Im vorliegenden Fall gibt es auf der Halbinsel Eschauel bereits eine ganze Reihe von Freizeiteinrichtung. Insofern stellt der Kletterwald eine Weiterentwicklung dieses Bereiches im Sinne der bereits erfolgenden Nutzung dar. Im Rahmen der Artenschutzprüfung und des Umweltberichtes konnte umfassend erläutert werden, wie diese Nutzung natur- und umweltverträglich gestaltet werden kann.</p> <p>Der Ansicht der Naturschutzverbände kann somit nicht gefolgt werden.</p> <p>Die nebenstehende Behauptung trifft so nicht zu, sondern stellt eine Verkürzung des GEP-Kapitels dar, nachzulesen auf den Seiten 36 ff der textlichen Darstellung zum GEP. Einer Regelung in GEP unterfallen nur raumbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Freizeiteinrichtungen. Die Bezirksregierung Köln hat aus ihrer Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung keine Raumbedeutsamkeit - mit Darstellungserfordernis - abgeleitet, ist also offensichtlich zu einem anderen Ergebnis gekommen als die Naturschutzverbände.</p>	<p>Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt.</p> <p>Die Anregung der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.</p> <p>Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt.</p> <p>Die Anregung der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen</p>	<p>Das LSG wurde nach langjähriger fachlicher Abstimmung und einem großen Verfahren zwischen Gemeinde, Behörden, Bürgern und allen Trägern öffentlicher Belange vor etwas mehr als 10 Jahren festgesetzt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopverbundes, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Das heißt für die stille, landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Im oben genannten LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bauliche Anlagen zu errichten (insbesondere auch Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art laut Erläuterungsbericht LP 3 S. 113),</li> <li>- ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu errichten,</li> <li>- Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen,</li> <li>- Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten,</li> <li>- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen etc. oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen.</li> </ul> <p>Die Anlage eines Kletterwaldes an dieser Stelle widerspricht den Verboten im oben genannten Landschaftsplan, die zur Erreichung der oben genannten Ziele gewählt wurden.</p> <p>Besonders in der Nähe des Nationalparks, der gleichzeitig an dieser Stelle als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, sollte der Landschaftsschutz respektiert werden und ein sensibler Umgang mit der Natur stattfinden.</p>	<p>Die Durchführung der Planung verfestigt die Situation im Bereich Eschauel mit seinem Schwerpunkt für die Erholung und den Tourismus. Im hiesigen Bereich befinden sich bereits zahlreiche Bootsstege, Angelplätze, der Beachclub mit Badestrand und die Bootsanlegestelle der Rursee-Schiffahrt. Der Bereich ist demnach hinsichtlich der Erholungsnutzung deutlich vorgeprägt, so dass der Klettergarten eine Ergänzung des Freizeit- und Tourismusangebot darstellt. Insofern greift hier aus der Schutzgebietsverordnung vorrangig der letzte Punkt: ... „wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel mit mehreren bedeutenden Naherholungsgebieten (z.B. Rurtalsperre)“. Dem steht die Planung nicht entgegen. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn der Klettergarten im westlichen Teil (jenseits des Höhenrückens) von Eschauel errichtet werden sollte. Hier wären Bedenken im Hinblick auf Schutzziele wie „die Erhaltung des Biotopverbundes“ und „die Erhaltung der Pufferfunktion für die z.T. landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete“ anzumelden.</p> <p>Im östlichen Teil befinden sich hingegen die touristischen und Erholungseinrichtungen, die durch den Klettergarten ergänzt werden. Insofern widerspricht der Bau und Betrieb des Klettergartens nicht grundsätzlich den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes. Eine Nutzung ist dementsprechend unter Berücksichtigung der Gesamtsituation mit dem Erholungsschwerpunkt vor Ort mit den Schutzziele des LSG zu vereinbaren. Dies gilt auch hinsichtlich des im Schutzzweck genannten Artenschutzes.</p>	<p>Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen</p>	<p>3.) Das Plangebiet liegt nach der amtlichen Kartierung des LANUV in zwei Biotopkatasterflächen: - BK-5304-059 „Eschauer Bachtal und Eschauer Berg“: „ der Traubeneichenwald besitzt besonders auf den steilen Hängen einen niederwaldartigen Charakter. Er stockt auf skelettreichem, felsigem Boden ... - BK 5304-044 „Simonsley“: „Teil eines weitgehend geschlossenen großen Laubwaldgebietes ...auf steilem, felsigen, trockenen Süd - bzw. Südosthang stocken alte, typische Traubeneichen - Niederwälder.“ Beide Flächen werden vom LANUV als naturschutzwürdig eingestuft und als von regionaler Bedeutung bewertet. Als Schutzziele werden Schutz, Erhalt und Optimierung der Laubholzbestände angegeben. Diese Biotopkatasterflächen schließen eine Planung für den Kletterwald aus.</p> <p>In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes befinden sich drei nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Flächen. Der gesetzliche Schutz bezieht sich auf die für das Gebiet charakteristische seltene wärmeliebende Vegetation und die typischen Tierarten (z.B. Felsheide mit Behaartem Ginster (RL3), Gifflattich (RL3), Ginster- Sommerwurz (RL3), Saat-Hohlzahn (RL3), Ringelnatter, Schlingnatter und Mauereidechse, wärmeliebende Laufkäfer und Spinnenarten).</p> <p>Der geplante Kletterwald liegt in der Verbundfläche VB-K-5304-015. Laut LANUV handelt es sich um eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung. Die Bedeutung der Fläche würde durch den Bau und Betrieb des „Kletterwaldes“ vermindert.</p>	<p>Ein grundsätzlicher Ausschluss der Planung aufgrund der Lage innerhalb von Biotopkatasterflächen, der Nähe zu geschützten Biotopen oder der Lage innerhalb von Verbundflächen ist nicht korrekt. Alle bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen auf der Halbinsel Eschauer liegen ebenfalls innerhalb der Biotopkatasterflächen. Wie oben bereits beschrieben, schließt auch der Regionalplan Freizeit- und Erholungseinrichtungen nicht aus, obgleich diese im BSN liegen. Insofern handelt es sich bei den von den Naturschutzverbänden geäußerten Positionen um einen Fehlschluss.</p>	<p>Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen</p>	<p>Durch die Aufteilung des geplanten Kletterwaldes auf zwei Teilflächen ist von erhöhtem Störpotenzial auszugehen. Der Störbereich umfasst für jede der beiden Flächen einen Umkreis von bis zu 300 m und wirkt auf die hochgeschützten Umgebungsflächen.</p> <p>Die Auswirkungen des Kletterbetriebs auf das Umfeld des „Kletterwaldes“ wurden in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt. Dabei ist auch zu beachten, dass die bisherigen Nutzungen im Gebiet sich auf den Wanderweg und die Zone unterhalb des Wanderweges beschränkten.</p> <p>4.) Der Wald würde durch die Nutzung als Kletterwald zwangsläufig umstrukturiert. Die Nutzung als Kletterwald widerspricht Ziel 1 des Kapitels 1.5.2 des Regionalplans (s. Punkt 1).</p> <p>Hier lebende Arten würden möglicherweise gestört, vergrämt oder sogar getötet. Der entsprechende ökologische Verlust ist nicht ausgleichbar und eine Kletterwaldplanung an diesem Standort unseres Erachtens nicht genehmigungsfähig. Diese Waldfläche würde hinsichtlich ihrer „Bedeutung für die Umwelt“ (siehe § 1 Nr. 1 BWaldG) schwerwiegend beeinträchtigt. Auch im Hinblick auf den Schutz des Waldes bestehen daher schwere Bedenken. Bei dem Wald, der als Kletterwald genutzt werden soll, handelt es sich um einen Traubeneichen-Hainbuchenwald, einem ökologisch besonders wertvollen und artenreichen Lebensraum. Die Nutzung eines solchen Lebensraumes als Kletterwald ist von vorne herein auszuschließen, da er als Lebensraumtyp zu erhalten ist und in seiner Entwicklung nicht eingeschränkt werden darf.</p>	<p>Im Rahmen der Untersuchungen wurde nicht nur die Fläche des Klettergartens selber beurteilt, sondern auch das relevante Umfeld. Dementsprechend wurden auch die in das Umfeld hineinreichenden, potenziellen Störwirkungen diskutiert – sowohl in der Artenschutzprüfung, als auch im Umweltbericht. Die Stellungnahme der Naturschutzverbände ist diesbezüglich nicht korrekt.</p> <p>Vergleiche oben</p> <p>Die Wirkung eines Klettergartens auf die hier lebenden Arten wurde umfassend in der Artenschutzprüfung und im Umweltbericht diskutiert. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bzw. erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu sehen. Warum der in gewissem Maße eintretende Funktionsverlust des Waldes nicht ausgleichbar sein soll, erschließt sich nicht. Die „schweren Bedenken“ können nicht geteilt werden.</p>	<p>Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.</p> <p>Vergleiche oben</p> <p>Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen</p>	<p>Selbst der Gutachter attestiert der Kletterwaldfläche eine hohe Qualität. Nach Umweltbericht sind Strukturen lebensraumtypischer Baumarten gut ausgeprägt und es besteht mit 29 Vogelarten und 9 Fledermausarten eine hohe Biodiversität.</p> <p>Eichen sind als Brut- und Nahrungsraum für Spechtarten und andere Waldvögel sowie als Ruhe und Fortpflanzungsstätten verschiedener Fledermausarten bedeutend. Die Aussage des Planungsbüros, dass von vorne herein ausgeschlossen werden kann, dass alle Bäume mit Höhlen oder solche mit Spalten, Ausfaltungen und Astabbrüchen als „Kletterbäume“ genutzt werden, halten wir für illusorisch.</p> <p>Wegen der nicht vorgesehenen Einfriedung ist mit zahlreichen Betretungen des Waldes auch außerhalb der Betriebszeiten zu rechnen. Dies bestätigen Erfahrungen der Beachclubbesitzerin. Illegale Benutzung der Kletterinstallationen und des Waldgeländes nach Betriebsschluss sind zu erwarten.</p> <p>Der Verlust der ökologischen Funktion des Waldes aufgrund der Verlärmung, Beunruhigung und Bodenbelastung ist dramatisch und mit dem Abschlag von 10% in der Ausgleichsrechnung völlig unangemessen bewertet.</p> <p>Die Waldfunktion wird aber nicht nur über die täglichen und jahreszeitlichen Betriebszeiten hinaus, sondern langfristig durch Vergrämung von Tierarten (siehe 5.) und die Zerstörung der wichtigsten ökologischen Strukturen im Wald, die Tot(Gefahren)holzentnahme aus Verkehrssicherungspflicht und Reduzierung der Naturverjüngung durch Trittschäden und Freihaltungsmaßnahmen geschädigt.</p>	<p>Der Ausschluss von Bäumen mit Habitatqualitäten in Form von Höhlen, Spalten, Ausfaltungen und Astabbrüchen wird bereits in der Phase der Auswahl einzelner Bäume für den Kletterbetrieb durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt. Warum dies illusorisch sein soll, erschließt sich nicht.</p> <p>Eine Betretung des Waldes außerhalb von Betriebszeiten ist im Wald grundsätzlich gegeben unabhängig von jeglicher Nutzung jedoch in Bezug auf die Kletterplattformen eher unattraktiv, denn diese werden gegen einen Zugang nach Betriebsende gesichert. Wenn hier die „Erfahrungen der Beachclubbesitzerin“ aufgeführt werden, dann ist dies doch gerade ein Beleg dafür, dass der Wald auch jetzt schon unabhängig von einem Kletterwaldbetrieb betreten wird.</p> <p>Die Inwertsetzung des Verlustes der ökologischen Funktion wurde in einem ersten Bewertungsschritt mit 10 % festgesetzt. Darüber wird mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens – wenn eine konkrete Eingriffsplanung vorgelegt wird - noch einmal fachlich diskutiert.</p> <p>Zur „Vergrämung von Tierarten“: s.o.</p> <p>Der Stellungnahme kann fachlich und inhaltlich nicht gefolgt werden.</p>	<p>Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen	<p><b>Fledermäuse</b>            Wir erlauben uns anzumerken, dass wir die ASP der Fledermäuse in folgenden Punkten nicht für fachgerecht halten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verwendete Detektortechnik</li> <li>- fehlende Untersuchungsmethodik für akustisch schwer nachweisbare Arten (hier im MTB bekannte Langohren),</li> <li>- unzureichende Untersuchungszeiten und Untersuchungsmethodik für die Ermittlung von Quartieren,</li> <li>- irreführende Darstellung der Ermittlungsmöglichkeit bestimmter Untersuchungsmethoden (hier besonders Quartierermittlung durch nächtliche (!) Abflugbeobachtungen bei Vollbelaubung),</li> <li>- unzulässige Schlussfolgerungen aufgrund unzureichender Erhebungen (u.a. falsche Gefährdungsabschätzung zur erheblichen Störung von übertagenden Fledermäusen in verbliebenen Höhlenbäumen benachbart zu den Kletterbäumen. Hierbei ist vor allem der hohe Ultraschallgeräuschpegel, u.a. durch das ständige Reiben der Sicherungshaken an den Seilen während des gesamten Tagesbetriebs, von Bedeutung).</li> </ul> <p><b>Reptilien</b>            Unmittelbar an den geplanten Kletterwald angrenzend am Parkplatz Eschael sind Vorkommen der Mauereidechse, der Ringelnatter und der Schlingnatter bekannt, Blindschleichen und Waldeidechsen wurden im weiteren Umfeld nachgewiesen und dürften auch vor Ort vorkommen.</p>	<p>Die Kritik der Naturschutzverbände hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung der Fledermausvorkommen ist nicht nachvollziehbar. Nahezu alle zu erwartenden Fledermausarten wurden mit Hilfe der verwendeten Methoden nachgewiesen, inklusive der akustisch nicht immer einfach nachzuweisenden Arten (z.B. Braunes Langohr). Hinsichtlich der umfassend kartierten potenziellen Quartierstrukturen ergaben weder die Ausflugkontrollen, noch die endoskopischen Untersuchungen einen aktuellen Besatz. Unabhängig davon wurde aber in der Bewertung vom ungünstigsten Fall ausgegangen, also von der Möglichkeit, dass die Baumhöhlen tatsächlich als Quartier genutzt werden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die potenziellen (!) Quartierbäume, ggf. auch die Nachbarbäume, nicht für den Kletterbetrieb genutzt werden dürfen. Die von den Naturschutzverbänden zusätzlich aufgeführten Störungen sind theoretisch konstruiert. Soweit die UNB Zweifel hieran hat, können im Baugenehmigungsverfahren ggf. Monitoringmaßnahmen festgesetzt werden.</p> <p>Von einer unzureichenden Methodik kann somit ebenso wenig die Rede sein, wie von falschen Schlussfolgerungen.</p> <p>Die von den Naturschutzverbänden getroffenen Annahmen und Forderungen sind unangemessen. Allein das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld der Eingriffsbereiche rechtfertigt nicht die weitreichende Einschätzung einer erheblichen Beeinträchtigung.</p>	<p>Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen</p>	<p>Die Reptilienvorkommen dort sind durch Fahrrad-, Straßenverkehr und Störungen beeinträchtigt. So wurde am Parkplatz Eschauel eine überfahrene Schlingnatter gefunden, auf der Straße von Schmidt nach Eschauel mehrmals überfahrene Ringelnattern und auch auf dem Ruruferradweg im Umfeld werden Reptilien und Amphibien, z.B. tagsüber abwandernde junge Erdkröten, überfahren. Mit steigender Besucherzahl wird die Zahl der überfahrenen Tiere steigen.</p> <p>Da alle genannten Arten im Gebiet (insbesondere Schlingnatter, Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse, während heißer Witterungsphasen auch Mauereidechsen) auch angrenzende Wälder aufsuchen, muss man von Vorkommen dieser Arten auf dem Gebiet des geplanten Kletterwaldes ausgehen. Dies ist jedoch bei den vorliegenden Planungen unberücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus ist von erheblichen negativen Auswirkungen durch die laut Gutachten geschätzten 16.000 Besucher auf die wichtigen Vorkommen dieser Reptilienarten im direkten Umfeld auszugehen, unter anderem durch Personen, die im Umfeld des Kletterwaldes umherlaufen oder an den Felsen am Parkplatz oder im Bereich der Halbinsel (ebenfalls mit Reptilienvorkommen) zu klettern versuchen und dabei die besonders wichtigen Felsfußbereiche, inklusive sich dort versteckender Reptilien und Gelege zertreten. Dieses Phänomen ist hinreichend von den Buntsandsteinfelsen im Rurtal bekannt.</p>	<p>Tatsächlich kommt es nur in sehr geringem Maße zu einer Flächenbeanspruchung am Boden. Erhebliche Lebensraumansprüche sind somit keinesfalls gegeben. Eine nachhaltig erhöhte Gefährdung durch Verkehr (der Kletterwaldbetreiber muss 6 zusätzliche Parkplätze nachweisen) ist konstruiert. Natürlich ist eine solche im Einzelfall nicht gänzlich auszuschließen. Es ist aber unzulässig, diese dem Kletterwaldbetrieb als substanziellen Verursacher zuzuordnen. Gleiches gilt für einen gemutmaßten Kletterbetrieb an den Felsen am Parkplatz oder ein unregelmäßiges Parken am Wegesrand.</p> <p>Der Waldboden soll darüber hinaus nicht betreten werden. Der Kletterbetrieb findet in der Höhe statt. Die Annahme erheblicher Projektwirkungen auf Reptilien, substantiell verursacht durch die Einrichtung und den Betrieb des Klettergartens, ist unangemessen.</p>	<p>Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.</p>



Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen</p>	<p>Negativ wirkt sich aber auch der vermehrte Anreiseverkehr der geschätzten 16.000 Besucher aus, da dadurch das Risiko steigt, dass noch mehr Tiere direkt getötet werden. Bei erhöhtem Besucherverkehr ist aber auch damit zu rechnen, dass vermehrt Autos an der Straße in den Banketten parken und so Tiere auch neben der Straße direkt töten und Bereiche, die für Reptilien wichtig sind, weiter beeinträchtigen. Auch wird die – trotz vorhandener Toiletten jetzt schon vorhandene – Belastung durch Fäkalien z.B. am Parkplatz zu einer Eutrophierung der mageren Standorte im Gebiet führen.</p> <p>Diese wesentlichen Auswirkungen auf Anhang-Arten der FFH-Richtlinie sowie nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Arten sind im Gutachten unberücksichtigt. Das Gutachten ist als Grundlage zur Entscheidung artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen auf Reptilien nicht geeignet.</p> <p><b>Vögel</b></p> <p>Im Nationalpark Eifel sind Grauspechte auch aus eichendominierten Hangwäldern bekannt, die Aussage, dass a priori im Kletterwald-Untersuchungsgebiet Grauspechte weniger zu erwarten sind, stimmt nicht.</p> <p>Die Aussage, dass die Gehölze für den Schwarzsprecht nicht mächtig genug seien, stimmt ebenfalls nicht, zumal einzelne Bäume von ca. 80 cm Durchmesser vorhanden sind.</p> <p>Im Mittleren Rurtal gibt es Brutvorkommen von Schwarzspechten in vergleichbaren Hangwäldern mit Eichen.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der hiesigen Planung fand eine umfassende Kartierung der Vogelwelt statt. Während die Naturschutzverbände Mutmaßungen und unzulässige Vergleiche aus anderen Gebieten vorlegen, konnte mit Hilfe der konkret vor Ort stattfindenden Untersuchungen der aktuelle Brutvogelbestand ermittelt werden. Bruten von Mittel- und Schwarzspecht konnten im Projektgebiet definitiv ausgeschlossen werden. Der Mittelspecht zeigte zu Beginn der Saison zwar Revierverhalten, eine Brut bestätigte sich aber nicht. Die Aussage, dass die Art im Kletterwald brütet, ist falsch! Der Schwarzspecht wurde einmalig als Nahrungsgast verortet. Nachweise von Grau- und Kleinspechten gelangen nicht.</p>	<p>Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen	<p>Im Bereich beider Teilgebiete des geplanten Kletterwaldes gibt es nach eigener Anschauung – anders, als vom Gutachter dargestellt – ein wesentliches Angebot an Höhlenbäumen mit verschiedenen großen Faul- und Spechthöhlen (Grau-/Grün-; Bunt-/Mittelspecht), im nördlichen Teil auch an sog. „Biotopbäumen“, also totholzreichen Bäumen mit Durchmessern von ca. 80 cm. Diese Bäume / Höhlen sind ohne großen Aufwand schon von den Wegen aus zu sehen. Im Februar und März 2017 haben wir auf der Fläche trommelnde Buntspechte, revieranzeigende Mittelspechte und andere höhlenbrütende Arten festgestellt. Der Mittelspecht ist Brutvogel im Gebiet des geplanten „Kletterwaldes. Direkte Tötungen durch den Betrieb sind zu erwarten. Denn der Betrieb des Klettergebiets soll von März bis Oktober von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr stattfinden, also in der Hauptbrutzeit der Vögel und tageszeitlich in der Hauptaktivitätszeit z.B. der Spechte. Sollten Spechte trotz der Störungen durch den Kletterbetrieb im Stamm- und Kronenbereich mit einer Brut beginnen, z.B. weil zu Beginn der Brutzeit der Kletterbetrieb noch nicht so intensiv war, ist während der Jungen- und Führungszeit später im Jahr aber mit den im Gutachten genannten „Peaktagen“ zu rechnen, die eine Störung über den ganzen Tag hinweg führt (bis zu 160 Besucher, die sich jeweils über Stunden in dem Klettergarten aufhalten). Selbst bei der erwarteten durchschnittlichen Nutzung mit ca. 80 Besuchern pro Tag ist von einer solchen dauerhaften Störung auszugehen. Diese massive Störung dürfte dazu führen, dass Jungtiere nicht mehr ausreichend mit Nahrung versorgt werden können und verhungern.</p>	<p>Auf dieser Basis konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für direkte Tötungen, als auch für erhebliche Störungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Angaben der Naturschutzverbände sind auf Basis von Mutmaßungen konstruiert, entsprechen aber nicht den realen Gegebenheiten vor Ort. Auch wird nicht klar, warum aus Gründen der Verkehrssicherung Habitatbäume entnommen werden sollten. Es ist widersinnig, wenn einerseits festgesetzt wird, dass solche Bäume für den Kletterwaldbetrieb nicht beansprucht werden dürfen, auf der anderen Seite aber eine Beseitigung erfolgen muss. Dies wird nicht geschehen.</p>	<p>Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen	<p>Auf welcher fachlichen Grundlage der Gutachter vor diesem Hintergrund zu der pauschalen Aussage kommt, dass Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs des Klettergartens in „höchstem Maße unwahrscheinlich“ seien, ist nicht nachvollziehbar. Die Tatsache, dass der Höhlenbaum „nur“ unmittelbar neben dem Klettersteig steht und nicht direkt beklettert wird, ändert an der Störwirkung des Kletterbetriebes auf brütende Vögel nichts.</p> <p>Sollten die Spechte den Bereich insgesamt als Brutplatz meiden, liegt eine störungsbedingte Verkleinerung des Lebensraumes vor. Die Aussage, dass in umliegenden Bereichen, insbesondere im Westen „Ausweichhabitate zur Verfügung stehen“ ist völlig belanglos, da fachlich unhaltbar: Die Aussage wäre nur dann richtig, wenn geeignete Lebensräume zur Verfügung stünden, aber nicht von den entsprechenden Arten besiedelt wären. Hierzu hat der Gutachter aber gar keine Daten vorliegen, insofern ist die Aussage eine unbelegte Behauptung. Zudem ist dies sehr unplausibel, da geeignete Lebensräume in der Regel auch besiedelt sind.</p> <p>Die Habitatbäume stellen bei dieser Nutzung nicht mehr dar als ein Gerüst für die Anbringung der 60-70 Bauelemente. Als Lebensraum für lebensraumtypische tagaktive Tierarten wie zum Beispiel den Kleinspecht oder den Mittelspecht, beides streng geschützte Arten, würde das Gebiet völlig entwertet.</p> <p>Habitatbäume, die zwischen den genutzten Bäumen stehen bleiben, sind selbstverständlich von Störungen betroffen, wie oben dargelegt. Diese umfassen tagsüber optische und akustische Störungen für Vögel bis zum Zeitpunkt des letzten Betriebs (der von der Betreiberin unterschiedlich mit 19:00 Uhr oder 20:00 Uhr angegeben wird).</p>		

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen	<p>Neben der Verlärmung und Beunruhigung am Tag, kommen die Veränderungen des Umfeldes durch Abspannungen und Installationen an den Bäumen hinzu, die An-, Ab- und Durchflüge behindern können. Ob sogar die erzeugten Vibrationen durch Beklettern an den Bäumen und/oder ihren Haltebäumen die Tierwelt beeinflussen, ist bis heute noch nicht untersucht, aber anzunehmen.</p> <p>Auch ist zu befürchten, dass aus Gründen der erhöhten Verkehrssicherungspflicht im Kletterwald das ökologisch besonders wertvolle Totholz beseitigt werden muss. Damit würde nicht nur das Nahrungsspektrum für Fledermausarten und insektenfressende Vögel eingeschränkt, sondern eine sich entwickelnde Eignung für Höhlenbrüter zukünftig ausgeschlossen. Dies betrifft ebenfalls die Habitatbäume, wenn sie im Laufe der Jahre aus Verkehrssicherheitsgründen entnommen werden müssten. Hier sind unlösbare artenschutzrechtliche Konflikte vorprogrammiert. Mit der Genehmigung der Planung würde man Zwangspunkte für den Artenschutz setzen.</p> <p><b>Bodenflora und -fauna</b> Bedauerlich ist, dass sich der Gutachter nicht mit der Qualität der <b>Bodenflora</b> auseinandergesetzt hat, deren Besonderheit ihm allerdings hätte auffallen können. Im Plangebiet ist laut AK Heimische Orchideen NRW ein in NRW bedeutender Standort des <b>Langblättrigen Waldvögeleins</b> (<i>Cephalanthera longifolia</i>, Rote Liste 2 NRW = stark gefährdet und ausdrücklich als Verantwortungsart benannt). Diese sehr seltene Orchidee kommt am Weg zu den Steganlagen und im Eichenwald des nördlichen Teilgebietes vor.</p>	<p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu regeln, dass der Wald mit seinen sensiblen Bereichen und seinen partiellen Orchideenvorkommen nicht betreten werden darf. Der Einstieg in die Kletterparcours erfolgt jeweils vom Weg aus. Der Nachweis über eine nicht eintretende erhebliche Beeinträchtigung der Bodenvegetation ist in Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren über ein entsprechendes Monitoring zu erbringen. Einzelheiten werden aber im Baugenehmigungsverfahren geregelt, nicht im FNP-Verfahren.</p>	<p>Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt. Es ist kein weitergehender Beschluss erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen</p>	<p>Die Art ist lediglich punktuell in NRW bekannt und landesweit sind nur in 25 Messtischblättern Fundorte gemeldet (Atlas Farn- und Blütenpflanzen der Bundesrepublik Deutschlands). In der nordrhein-westfälischen Eifel gibt es nur Meldungen in 3 Messtischblättern. Im Kreis Düren ist dies die einzige bekannte Fundstelle. Es ist zu befürchten, dass auch dieses Vorkommen durch Besucher des Kletterwaldes gefährdet wird.</p> <p>Untersuchungen des Entomologischen Vereins Krefeld haben in der Rureifel in wärmeliebenden Eichenwäldern eine beeindruckende Anzahl an gefährdeten und seltenen Tierarten nachgewiesen, vor allem viele seltene <b>Fluginsekten und Spinnenarten</b> wie die Tapezierspinne in der Laubstreu.</p> <p>5.) Durch zusätzlichen bau- und betriebsbedingten Lärm, Verkehr, Besucherbetrieb (Kletterer und Begleitpersonen) kommt es, zu Störungen, Beunruhigungen und schließlich zur Vergrämung der hier lebenden Tiere, darunter streng geschützte Arten. Betroffen sind im Plangebiet selbst und im Umfeld besonders alle hier nistenden und Nahrung suchenden Vogelarten (u.a. Uhu und Spechtarten) sowie Fledermausarten, aber auch Reptilien wie Ringelnatter, Schlingnatter (FFH-Anh. IV, Rote Liste 2010 NRW: 2) und Mauereidechse (FFH-Anh. IV, Rote Liste 2010 NRW: 2) und die nicht, wie vom Gutachter beschrieben, ausschließlich nachaktive, sondern auch durchaus tagaktive Wildkatze (FFH-Anh. IV, Rote Liste 2010 NRW:3), wenn es die Ruhe im Gebiet zulässt. Diese FFH-relevanten Arten wären auch durch eine Zunahme des Verkehrs einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.</p>	<p>Der Belang steht der Planung nicht entgegen. Der Einstieg in den Klettergarten soll über Einstiegsplattformen an den bestehenden Wegen erfolgen.</p> <p>Hierzu fanden weiter oben bereits Stellungnahmen statt. Soweit die Wildkatze in diesem Bereich vorkommt, so tut sie dies auch mit der bisherigen, nicht eben geringen Vorbelastung durch eine ganze Reihe von Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Dass der Bereich Teil eines ausgedehnten Streifgebietes ist, ist durchaus denkbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind aber auch bei kritischer Betrachtung im vorliegenden nicht abzuleiten. Eine erhöhte Verkehrsfährdung ist vollkommen konstruiert, insbesondere bei einem Kletterwaldbetrieb in den Tagstunden.</p>	<p>Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt. Es ist kein weitergehender Beschluss erforderlich.</p> <p>Der nebenstehenden Ausführung zur Abwägung wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen	<p>Zu beachten ist auch, dass die Störung im Jahresverlauf über einen deutlich längeren Zeitraum gestreckt wird (von März bis Oktober) im Gegensatz zur Störung durch Besucher des Badestrandes (nur bei gutem Wetter mit entsprechenden Temperaturen).</p> <p>6.) Entgegen der unrealistischen Darstellung der Betreiberin ist damit zu rechnen, dass der Boden durch Tritt der Kletterer und ihrer Begleitpersonen verdichtet und die Bodenflora vernichtet wird, dass Trampelpfade entstehen, und es dann bei hängigem Gelände zu einer verstärkten Erosion kommt, wie dies z.B. im Umfeld der bekletterten Felsen im Rurtal zu sehen ist. Ein erheblicher Eingriff ist auch durch die Einstiegsplattformen gegeben, deren Größe und Verankerung in den Unterlagen nicht konkret dargestellt sind.</p> <p>Die Probleme aufgrund des flachgründigen Bodens am Steilhang und einer möglicherweise geringen, flachen Verwurzelung im oder am Fels wurden vom Gutachter bisher nicht thematisiert, obwohl an der Wuchsform der Bäume, dies bereits zu vermuten ist. Wir erwarten in den Unterlagen eine Prüfung auf Standsicherheit, d.h. ob der Untergrund und die Bäume im felsigen Steilhang der ständigen Belastungen durch Kletterer, kletternd und im Steilhang herumlaufend, und durch Kletterseilvibrationen zwischen den Bäumen standhalten. Die Haftungsfrage für den Umweltschaden im Fall des worst case „Abrutschen von Erdmassen oder Fels“ steht dabei auch im Raum.</p> <p>Einer Hangsicherung des unterhalb laufenden Weges kann als Eingriff in die Landschaft in keinem Fall zugestimmt werden. Die Unterlagen müssen auch diese Problematik abarbeiten.</p>	<p>Hier werden Details angesprochen, die vorwiegend im konkreten Genehmigungsverfahren zu thematisieren sind. Die Betreiberin wird schon im eigenen Interesse den Eingriff so gering wie möglich halten und natürlich ist eine standsichere Lösung zu gewährleisten. Dies ist Teil des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Details werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen</p>	<p>Einer Verdichtung des natürlichen Untergrundes mit Fremdmaterial zur Stabilisierung der Bauwerke kann ebenso wenig zugestimmt werden, wie Arbeiten im Fels zum Erstellen von ebenen Plattformen. Die Problematik der Bauwerkskonstruktionen und ihrer Sicherung im hängigen Gelände muss ebenfalls abgearbeitet werden. Die Betreiberin hat auf Nachfrage gesagt, dass keine Bodenverankerung für die Standsicherung der Bäume verwendet wird, sondern die Kletterbäume über Halteseile an weiteren Bäumen im Umfeld gesichert werden.</p> <p>7.) Die vorhandene Infrastruktur an Wegen ist heute schon ausgelastet. Das betrifft sowohl die Wanderwege und den Ruruferradweg als auch die Straße und den Parkplatz. Bekannt ist, dass Busverkehr mit großen Bussen an dieser Stelle, wegen der unzureichenden Wendemöglichkeiten problematisch ist. Es gibt daher auch keine ÖPNV-Anbindung nach Eschauel.</p> <p>Es ist kaum glaubhaft, dass im maximalen Vollbetrieb des Kletterwaldes ein Aufkommen von zusätzlich prognostizierten 103 Ab- und Auffahrten noch möglich ist.</p> <p>Auch scheint es unmöglich, dass die Legalisierung einer bisher schon genutzten illegalen Parkplatzfläche am Holzlagerplatz mit 10 Stellplätzen für den maximalen Kletterbetrieb ausreicht.</p> <p>Weitere Infrastrukturmaßnahmen aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, die erhebliche Eingriffe in die Landschaft bedeuten würden, müssen abgelehnt werden.</p>	<p>Weitergehende Unterlagen zu diesem Punkt werden im Baugenehmigungsverfahren der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt, welche letztlich die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu treffen hat. Dies ist jedenfalls nicht Angelegenheit der FNP-Änderung.</p> <p>Auslastung der Infrastruktur tritt nur an wenigen Tagen im Jahr und auch nur bezüglich der Pkw-Stellplätze ein. An den anderen Tagen sind ausreichend Kapazitäten gegeben, auch auf den Wander- und Radwegen.</p> <p>Für die Verkehrsproblematik gibt es eine derzeit mit dem Straßenverkehrsamt abgestimmte und funktionierende Lösung, die auch im Zuge einer Kletterwalderichtung greifen würde. Jedoch wäre unbestritten eine Verkehrsmehrung zu verzeichnen, die u.a. Auswirkungen auf die unmittelbar in der Zufahrt befindlichen Anlieger nimmt. Da bauliche Maßnahmen, wie ein zusätzliches Parkdeck für den Eschauel, ausscheiden kann es nur eine Art Shuttle-Lösung geben, die jedoch durch die örtlichen Betreiber organisiert werden muss. Hier war in einem pers. Gespräch kein Konsens zwischen den örtlichen Betreibern zu erreichen. Die Zahl für das Vorhaben bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze ist vom Kreis Düren als Genehmigungsbehörde mit 6 Stück benannt worden.</p> <p>Dies ist auch nicht beabsichtigt.</p>	<p>Nebenstehender Abwägung wird gefolgt.</p> <p>Nebenstehenden Abwägungen wird gefolgt.</p> <p>Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im FNP-Verfahren kein weitergehender Beschluss erforderlich.</p> <p style="text-align: center;">-</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen</p>	<p>Auch auf den Wanderwegen und dem Radweg kann ein Stau bei 20 oder mehr wartenden Kletterern zu Konfliktsituationen zwischen den verschiedenen Nutzergruppen führen, denen nur durch weitere Maßnahmen im Gelände auf Kosten der Schutzgebiete begegnet werden könnte. Diese Problematik ist derzeit völlig ausgeblendet. Auch hier dürfen keine Zwangspunkte geschaffen werden, die weiteren Naturverbrauch durch Parallelwegeführungen, Wegeverlegungen, Straßenverbreiterungen etc. vorprogrammieren. Touristen, die hier in einem LSG die Ruhe der Natur genießen möchten, werden sich belästigt fühlen und gehen der Stadt als gute Gäste verloren.</p> <p>Die Einwohner des Ortsteils Schmidt haben ihren Unmut über die zusätzliche Belastung mit Verkehrslärm und Emissionen und Entwertung der wertvollen Erholungslandschaft zum Ausdruck gebracht. Die Problematik durch die Zufahrten wurde naturschutzfachlich nicht thematisiert. Sie darf aber nicht unabhängig von der Installation des Kletterwaldes betrachtet werden.</p> <p>8.) Ungeklärt sind der Standort und die Anzahl der <b>Toilettenanlagen</b>. Bei 160 Personen im maximalen Vollbetrieb (innerhalb der Betriebszeiten) ist die Frage wie die Fäkalien entsorgt werden und die Geruchsbelästigung vermieden wird ein kaum zu lösendes Umweltproblem.</p>	<p>In diesem Falle von „Konfliktsituationen“ zu sprechen, wo es sich doch um entschleunigte Erholungssuchende handelt, entbehrt wohl jeder Grundlage. Auch zwischen sich begegnenden Wandergruppen brechen nicht gleich Konflikte aus.</p> <p>Dies ist auch sämtlich weder vorgesehen, noch erforderlich.</p> <p>Dann müssten sie sich auch durch Radfahrer, die Geräusche von den Bootsstegen und dem Beachclub und den Siedlungen am Rursee belästigt fühlen. Mit dem Eschael wurde bewusst eine Stelle mit bereits vorhandener Vorbelastung gewählt. Es verbleiben ausreichend absolut ruhige Streckenabschnitte.</p> <p>Zum Verkehr siehe oben. Eine „Entwertung“ der Erholungslandschaft wird nicht eintreten, immerhin ist der Eschael kein jungfräulicher, unbelasteter Neustandort und eine Landschaftsüberprägung wird nicht stattfinden.</p> <p>Die Abwasserbeseitigung wird im Anlagengenehmigungsverfahren gelöst. Ausreichend praktikable Lösungen stehen zur Verfügung. Dies ist jedenfalls nicht Angelegenheit der FNP-Änderung.</p>	<p>Den nebenstehenden Stellungnahmen wird gefolgt.</p> <p>Kein weitergehender Beschluss im FNP-Verfahren erforderlich.</p>



Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung BUND, NABU, Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen	9.) In einer Entfernung von ca. 6 km befindet sich bereits ein Kletterwald, der Hochseilgarten Hürtgenwald, so dass dieses besondere Erlebniselement in der Region nicht noch einmal angeboten werden muss. Ein weiteres Angebot ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht kontraproduktiv.  Aus den genannten Gründen lehnen wir die Planung an diesem sensiblen Standort ab.	Konkurrenzschutz ist nicht Angelegenheit einer Bauleitplanung. Dies fällt in den Bereich a) betriebswirtschaftlicher Überlegungen und b) der allgemeinen Abwägungsentscheidung der Belegenheitskommune. Beides ist hier positiv eingeschätzt worden.  Die Auffassung der Verbände wird, wie vorstehend dargelegt, nicht geteilt.	Den nebenstehenden Stellungnahmen wird gefolgt.  Kein weitergehender Beschluss im FNP-Verfahren erforderlich.
18	Kreisverwaltung Düren, Düren	02.05.2017 <b>Kreisentwicklung</b> Aus Sicht der Kreisentwicklung wird darauf hingewiesen, dass die Grundsätze der Bauleitplanung zu beachten und im Bauleitplanverfahren hinreichend zu berücksichtigen sind. Dies betrifft bei der vorliegenden Planung insbesondere  - die Alternativenprüfung - die Berücksichtigung der Darstellungen des Landschaftsplanes - das Vermeidungsgebot.  Aus touristischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Bereich 1 a des geplanten Kletterwaldes die Wanderwege E8, Ardennen-Eifel-Rundweg, der Krönungsweg, die Bachtäler-Höhenroute sowie eine örtliche Wegeverbindung zwischen Eschauel und Schmidt auf einer Trasse verlaufen. Diese touristisch bedeutende Wegeführung darf nicht beeinträchtigt werden.	Die genannten Belange wurden im Umweltbericht umfassend thematisiert. Dem hiesigen Standort kommen erhebliche Standortvorteile zu. Aus der Verknüpfung mit den bestehenden Nutzungen ergeben sich Alleinstellungsmerkmale. Dies wurde umfassend im Kapitel 3 des Umweltberichtes „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ beschrieben. Die Darstellungen des Landschaftsplanes wurden ebenfalls umfassend beschrieben und bewertet. Dies wurde in der Stellungnahme des Kreises unter „Natur und Landschaft“ bestätigt. Das Vermeidungsgebot wurde im Umweltbericht für jeden einzeln besprochenen Umweltbelang ausführlich behandelt.  Eine Beeinträchtigung der Wegeführung ist nicht beabsichtigt und aus den Projektwirkungen des Vorhabens auch nicht abzuleiten.	Die genannten Belange wurden im Umweltbericht umfassend abgearbeitet. Kein weitergehender Beschluss im FNP-Verfahren erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Fortsetzung Kreisverwaltung Düren, Düren</p>	<p>Es wird zudem darauf verwiesen, dass bei Raffelsbrand seit einigen Jahren ein Klettergarten u.a. mit waldpädagogischem Ansatz betrieben wird. Über den Bedarf einer zusätzlichen Einrichtung sollten Aussagen getroffen werden.</p> <p><b>Ordnungsamt</b> Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes werden nach Rücksprache mit dem Kreisjagdbezirksleiter aus jagdlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die betroffenen Flächen liegen im Eigenjagdbezirk „Schmidt Süd-West“. Eigentümerin ist die Stadt Nideggen. Hier könnten sich während der Öffnungszeiten des geplanten Kletterwaldes ggfs. Störungen der Jagd ergeben.</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:</p> <p><i>Lage</i> Für die Errichtung des o.g. Kletterwaldes ist nun eine Fläche nördlich von Eschauel vorgesehen. Das Plangebiet liegt unweit der Talsperre Schwammenauel. Inwieweit die Fläche den Talsperren zuzuordnen ist bzw. eine Betroffenheit z.B. durch eine Seilbahn gegeben ist, ist mit der für die Talsperren zuständigen Bezirksregierung Köln und dem Eigentümer, dem Wasserverband Eifel-Rur zu klären. Der gekennzeichnete Standort liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der Hanglage können Nässeschäden durch Hangwasser auftreten.</p>	<p>Konkurrenzschutz ist nicht Angelegenheit einer Bauleitplanung. Dies fällt in den Bereich a) betriebswirtschaftlicher Überlegungen und b) der allgemeinen Abwägungsentscheidung der Belegungskommune. Beides ist hier positiv eingeschätzt worden.</p> <p>Hier hat die Stadt als Eigentümerin nach Rücksprache mit dem zuständigen Jagdpächter abgewogen und die Vorhabenträgerin zu einer Anpassung der Betriebszeiten bewegen können. In der unmittelbaren Nachbarschaft frequentierter Wege und Erholungsanlagen – zumal bei Tage – wird allerdings sicher auch heute schon nicht mehr uneingeschränkt gejagt werden können.</p> <p>Der Wasserverband Eifel-Rur hat mitgeteilt, es bestünden keine Bedenken (s. lfd. Nr. 10).</p> <p>Die Eigentümerin beabsichtigt keine Einrichtung einer Seilbahn.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Abwägung wird gefolgt. Kein weitergehender Beschluss.</p> <p>Nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eventuell zukünftig auftretende Pachtverluste sind vertraglich abzusichern.</p> <p>Im FNP-Verfahren kein weitergehender Beschluss.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung Kreisverwaltung Düren, Düren	<p><b>Niederschlagswasserbeseitigung</b> Die Entwässerung des Parkplatzes ist mit der unteren Wasserbehörde und der Stadt Nideggen zu klären.</p> <p><b>Abwasserbeseitigung</b> Die Abwasserbeseitigung ist mit der unteren Wasserbehörde und der Stadt Nideggen zu klären. In Abhängigkeit der Besucherzahlen ist zu prüfen, ob mobile Anlagen ausreichend sind oder eine Sammlung der Abwässer in einer abflusslosen Grube vorgenommen werden müssen. Alternativ ist ein Anschluss an den Kanal möglich.</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Alle den Immissionsschutz betreffenden Belange wurden ausreichend eingestellt.</p> <p><b>Bodenschutz</b> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Abgrabungen</b> Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Natur und Landschaft</b> Zur o.g. FNP-Änderung mit zeichnerischen Darstellungen liegen neben der Begründung ein Umweltbericht mit E-/A-Bilanzierung und eine Artenschutzprüfung (ASP) vor.</p>	<p>Dies wird im Anlagengenehmigungsverfahren geregelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ist ebenfalls nicht Angelegenheit einer <u>vorbereitenden</u> Bauleitplanung, sondern wird im Anlagengenehmigungsverfahren geregelt.</p> <p>Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center;">-</p>	<p>Es ist entsprechend zu verfahren.</p> <p>Es ist entsprechend zu verfahren.</p> <p>Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center;">-</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung Kreisverwaltung Düren, Düren	<p>Der geplante Bereich liegt gem. Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen) innerhalb eines „Bereichs zum Schutz der Natur“ (BSN). Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) Nr. 26 vom 10. Juni 2003, S. 301 bekanntgemacht. Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne in Landschaftsplänen dargestellt (§11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen (§ 10 BNatSchG).</p> <p>Der Kreis Düren hat für den Bereich den Landschaftsplan (LP) 3 „Kreuzau/Nideggen“ aufgestellt. Die dritte Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des LP 3 erfolgte im August 2003. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 30.03.2004 durch den Kreistag Düren. Mit Verfügung vom 08.09.2004 wurde der LP 3 durch die Bezirksregierung Köln genehmigt.</p> <p>Insofern wurden im Aufstellungsverfahren des LP 3 die Ziele der Raumordnung beachtet, bzw. die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt.</p> <p>Beide Teilflächen des geplanten Kletterparks liegen gem. dem rechtskräftigen LP 3 „Kreuzau-Nideggen“ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-1 „Hochfläche und Täler bei Schmidt“. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte in dem LP 3 somit nicht. Schutzzweck in dem LSG 2.2-1 ist u.a. die Erhaltung der Rureifelandschaft für den Arten- und Biotopschutz sowie die besondere Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel.</p>	<p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung Kreisverwaltung Düren, Düren	<p>In räumlicher Nähe bestehen bereits Erholungseinrichtungen, die eine Prägung des Raumes für die Erholungs- und Freizeitnutzung bewirken und auf eine grundsätzliche Eignung hinweisen. Weitere Nutzungen müssen den Aspekt einer ruhigen und landschaftsbezogenen Erholungsnutzung, wie sie für den Raum, insbesondere im Naturpark Eifel maßgeblich ist und den Schutzzwecken entspricht, gewährleisten.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe wird grundsätzlich eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken des LSG 2.2-1 gesehen</p> <p>Die Erfüllung der Anforderungen einer ruhigen und landschaftsbezogenen Erholungsnutzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Hierzu kann auch die Festlegung von täglichen Besucherobergrenzen erforderlich sein.</p> <p>Gem. LP 3 Festsetzung 2.2 II bestehen Verbotregelungen, für die eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 75 Abs. 1 Latsch NRW zu gewähren ist, um das Vorhaben zu realisieren. Hierzu zählen u.a. die Verbote, bauliche Anlagen zu errichten (2.2 II Nr. 1), ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern (2.2 II Nr. 2), Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen etc. vorzunehmen (2.2 II. Nr. 6). Über die Gewährung einer Befreiung kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entschieden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Nachweis wird im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens erbracht werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist bekannt und war auch in der Begründung enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Nachweis ist im Anlagengenehmigungsverfahren zu erbringen.</p> <p>–</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung Kreisverwaltung Düren, Düren	<p>Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Kletterwald in einem Eichen-Hainbuchenwald realisiert werden soll, der eine hohe ökologische Wertigkeit besitzt (Flächen des Biotopkatasters) und Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen (insbesondere Vögel und Fledermäuse) ist bzw. ein entsprechendes Potential besitzt. Die Vorgabe, Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen von der Nutzung im Klettergarten auszunehmen und auch hieran angrenzende Bäume mit Höhlen nicht in die Nutzung einzubeziehen, ist streng zu beachten und gutachterlich nachzuweisen. Hinsichtlich der räumlich darüber hinausgehenden möglichen Auswirkungen besteht zum jetzigen Verfahrensstand trotz dieser Vorgabe eine Prognoseunsicherheit, ob erhebliche Störungen durch den Betrieb des Kletterwaldes ausgeschlossen werden können. Im weiteren Genehmigungsverfahren ist ein Nachweis über die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG, ggf. über ein Monitoring mit entsprechendem Maßnahmenkatalog, zu erbringen. Zumindest im nördlichen Teil des Kletterparks bestehen Vorkommen des Langblättrigen Waldvögelin (<i>Cephalanthera longifolia</i>), das in der Roten Liste NRW in der Kategorie 2 (stark gefährdet) geführt wird.</p> <p>Um Beeinträchtigungen dieser Art, aber auch weitergehend der typischen Bodenvegetation in einem flachgründigen Hangbereich auszuschließen, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicher zu stellen, dass durch die Nutzung als Kletterwald zusätzliche Betretungen der Flächen außerhalb der dafür vorgesehenen und hergestellten Flächen (z.B. Einstiegsplattformen) auszuschließen sind. Ein Nachweis über eine nicht eintretende erhebliche Beeinträchtigung der Bodenvegetation ist über ein entsprechendes Monitoring zu erbringen.</p>	Die Hinweise für das Baugenehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Details sind im dortigen Verfahren in Abstimmung mit dem Kreis Düren als Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde als Fachbehörde zu klären und entsprechend festzusetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung Kreisverwaltung Düren, Düren	<p>Mit dem Vorhaben sind Eingriffe gem. § 14 BNatSchG zu erwarten. Im Genehmigungsverfahren sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen nachvollziehbar darzustellen. Die in den vorgelegten Unterlagen angegebenen Flächeninanspruchnahmen sowie die Bereitstellung von 10 Parkplätzen für an Spizentagen erwartete 160 Besucher sind nicht nachvollziehbar. Fachlich zu begründen ist die Annahme eines Abschlags von 10% in der Wertigkeit der vorhandenen Biotoptypen durch die Nutzung als Kletterpark.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Bedingungen und Anforderungen in dem weiteren Genehmigungsverfahren bestehen keine erheblichen Bedenken gegenüber der geplanten 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nideggen Die Belange von Natur und Landschaft sind durch die vorgelegten Unterlagen (Umweltbericht, Artenschutzprüfung) im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens in der erforderlichen Tiefe eingestellt.</p>	<p>Die Hinweise für das Baugenehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Details sind im dortigen Verfahren in Abstimmung mit dem Kreis Düren als Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde als Fachbehörde zu klären und entsprechend festzusetzen. Grundsätzlich verfügt die Stadt Nideggen über ein Ökokonto, so dass der Ausgleich nach Refinanzierung durch die Vorhabenträgerin geregelt werden kann.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung Kreisverwaltung Düren, Düren	<p><b><u>Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich)</u></b></p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 i.V. mit Abs. 7 letzter Satz Landesnaturschutzgesetz am 13. April 2017 zu dem o.g. FNP-Änderungsverfahren angehört worden und hat zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die anwesenden Mitglieder des Beirates sprachen sich einstimmig dafür aus, einer künftig anstehenden Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW zum Vorhaben der 7. Änderung des FNP der Stadt Nideggen: "Kletterwald auf der Halbinsel Eschauel im Stadtteil Schmidt" zu widersprechen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>1. Die Planfläche der beabsichtigten 7. Änderung des FNP der Stadt Nideggen liegt in einem zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesenen und entsprechend zu erhaltenden und zu entwickelnden Bereich.</p> <p>Daher steht die Planung sowohl dem Erhalt der bestehenden Naturgüter als auch einer ökologisch positiven Entwicklung gemäß dem übergeordneten Ziel der Raumordnung und Landesplanung entgegen.</p> <p>2. Im Landschaftsschutzgebiet der Halbinsel Eschauel entspricht die Anlage eines Kletterwaldes nicht den Zielen des LP 3 Kreuzau-Nideggen, insbesondere nicht einer landschaftsorientierten, umweltverträglichen Erholungsnutzung und der Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopverbundes in räumlicher Nähe zum Nationalpark Eifel.</p>	<p style="text-align: center;">-</p> <p>Die 7. Änderung des FNP bedarf nach hiesiger Rechtsauffassung keiner Befreiung, sondern das spätere konkrete Bauvorhaben. Der obenstehenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist – richtigerweise – zu entnehmen, dass über die Gewährung einer Befreiung erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (zum Bauvorhaben) entschieden wird. Für die FNP-Änderungsflächen, und weiter steht hier im Bauleitplanverfahren nichts an, bedarf es keiner Aufhebung des Landschaftsschutzes. Das stand/steht auch so in der Begründung. Über die Erteilung einer Befreiung wird erst später entschieden werden, also ist hierzu an dieser Stelle kein weitergehender Beschluss zu fassen.</p> <p>Die einzelnen Punkte 1-4 der vorgelegten Stellungnahme wurden darüber hinaus umfassend bei der Besprechung der Stellungnahme der Naturschutzverbände erwidert.</p>	<p style="text-align: center;">-</p> <p>Nebenstehenden Ausführungen zur Abwägung wird gefolgt.</p> <p>Kein weitergehender Beschluss im FNP-Verfahren.</p>



Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung Kreisverwaltung Düren, Düren	<p>3. Die Inanspruchnahme von im Biotopkataster des LANUV ausgewiesenen geschützten Flächen (BK-5304-059 und BK-5304-044) steht im Widerspruch zum festgesetzten Ziel, die Laubholzbestände zu schützen, zu erhalten und zu optimieren. Die Errichtung eines Kletterwaldes einschließlich seiner erforderlichen Infrastruktur ist nicht vereinbar mit dem Schutz des ökologisch wertvollen Lebensraumtyps Traubeneichenwald und daher hier unzulässig.</p> <p>4. Die Kletterwald-Planung ist mit dem Artenschutz – insbesondere in der Fauna für Fledermäuse, Reptilien und Vögel und in der Flora für das stark gefährdete Langblättrige Waldvöglein – nicht zu vereinbaren.</p> <p>Das Zusammentreffen der Schutzausweisungen BSN, LS und BK für das Plangebiet sowie die Bedeutung für den Artenschutz lassen die Ausweisung und Inanspruchnahme der Fläche als Kletterwald nicht zu.</p> <p>Unter Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf die gemeinsame Stellungnahme von BUND, NABU und AK Fledermausschutz vom 18.02.2017, deren inhaltlichen Begründungen sich der Beirat vollumfänglich anschließt,</li> <li>- auf den Aktenvermerk der Beratung des Beirates vom 14.07.2016 und</li> <li>- auf die Stellungnahme des Eifelvereins - Ortsgruppe Schmidt – vom 10.02.2017</li> </ul> <p>kann aus Sicht des Beirates die 7. Änderung des FNP der Stadt Nideggen: „Kletterwald auf der Halbinsel Eschauel im Stadtteil Schmidt“ aus Naturschutzgründen keine Zustimmung finden.</p>		

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
19	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Nettersheim	<p>In dem in der Anlage befindlichen PDF-Dokument finden Sie im letzten Absatz auf Seite 2 die Wiedergabe der Position des hiesigen Regionalforstamtes in der v.B. Angelegenheit.</p> <p>Gegen die 7. Änderung de FNP der Stadt Nideggen zwecks Ausweisung eines Bereiches zur Errichtung eines Kletterwaldes auf der Halbinsel Eschauel am Rursee bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die Betroffenheit der forstbehördlichen Belange ist/wird im Zusammenhang mit der konkreten Bebauungsplanung im Detail zu prüfen/geprüft.</p> <p>Aktenvermerk zum Erörterungstermin beim Kreis Düren v. 11.12.2015:  Von Seiten des Regionalforstamtes Hocheifel-Zülpicher Börde , vertreten durch Herrn Hochgürtel, wird betont, dass der Vorhabenzweck unter anderem auch der Umweltbildung dient und somit den gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die Umweltbildung entspricht und daher das Vorhaben prinzipiell insgesamt positiv gesehen wird.</p> <p>Eine Waldumwandlung wird nicht für notwendig gehalten, wenn die Waldfunktionen durch die Errichtung des Kletterwaldes nicht beeinträchtigt werden. Sie würde auch nur genehmigt, wenn diese unabdingbar notwendig würde und dann nur in Verbindung mit erforderlich werdendem forstlichem Ersatz.</p>	<p>Siehe unten</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird kein Bebauungsplan aufgestellt, sondern auf Basis der FNP-Änderung erfolgt ein bauordnungsrechtlicher Genehmigungsantrag für das Vorhaben „Klettergarten“ als „sonstiges Vorhaben im Außenbereich“ nach § 35 Abs. 2 BauGB. Das stand auch so in der Begründung. Dabei wird das Forstamt sicherlich von der Baugenehmigungsbehörde nochmals mit beteiligt.</p> <p>Nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Siehe unten</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine weitergehende Beschlussfassung erforderlich.</p> <p>Nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Nettersheim	<p>Eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung käme ggf. dann in Betracht, wenn nur eine temporäre und nicht eine dauerhafte Nutzung des Waldbereiches als Kletterwald von Seiten der Vorhabenträgerin geplant sei.</p> <p>Hingewiesen wird auch darauf, dass es in nicht allzu großer Entfernung, in Hürtgenwald, bereits einen Kletterwald gibt und beide Einrichtungen sich evtl. gegenseitig die wirtschaftliche Grundlage entziehen könnten.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Konkurrenzschutz ist nicht Angelegenheit einer Bauleitplanung. Dies fällt in den Bereich a) betriebswirtschaftlicher Überlegungen und b) der allgemeinen Abwägungsentscheidung der Belegengemeinschaft. Beides ist hier positiv eingeschätzt worden.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abwägung wird gefolgt. Kein weitergehender Beschluss.</p>

Stand: 28.06.2017